

Beim Umzug intelligenter Sparen - Mit der Steuererklärung- !

Wer dieses Jahr umzieht, kann intelligent sparen, indem er von einer neuen steuerlichen Regelung Gebrauch macht. Erstmals kann auch derjenige, der **nicht** aus beruflichen Gründen umzieht, seine Umzugskosten steuerlich geltend machen – also auch beim privat veranlassten Umzug.

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge von Privatpersonen den haushaltsnahen Dienstleistungen zugeordnet worden. Haushaltsnahe Dienstleistungen können bis zu einer Summe von 3.000 Euro mit 20 Prozent der Rechnungssumme steuerlich berücksichtigt werden. Der entsprechende Betrag, bis zu 600 Euro, wird unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen. Bei einem Umzug für 3.000 Euro könne also 600 Euro von der persönlichen Einkommensteuer des Umziehenden abgezogen werden.

Die steuerliche Berücksichtigung war bislang nur als Werbungskosten bei Umzügen möglich, die beruflich bedingt waren. In Einzelfällen konnten Umzüge auch als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei wurde aber das steuerpflichtige Einkommen um den Betrag der Umzugskosten reduziert. Eine steuerliche Berücksichtigung aus privaten Gründen war bislang ausgeschlossen.

Die neue Möglichkeit ergibt sich aus der Begründung des Gesetzespaketes, in der ausgeführt ist, dass zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die gemäß dem neu gefassten Paragraf 35 a Einkommensteuergesetz abzugsfähig sind, auch von Umzugsspeditionen durchgeführte Umzüge für Privatpersonen gehören.

Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2006. Bedingung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung und ein Nachweis der Zahlung auf das Konto der Umzugsspedition.

Bei einem Umzug aus **beruflichen** Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einnahmen aus unselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören u.a. die Kosten für die Leistung einer Umzugsspedition, Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, zeitlich begrenzte doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren sowie Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht für die Kinder bis zu einer Höhe von 1.409,00 €.

Hinzu kommen Kosten für sonstige Umzugsauslagen (für Gardine, Anschlusskosten für Öfen, Telefon, Fernseher und ggf. Aufwendungen für die Renovierung der alten Wohnung).

Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten kann alternativ zum beleghaften Nachweis ein Pauschbetrag angesetzt werden. Dieser beträgt derzeit für Verheiratete 1.121,00 €, für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich der Pauschbetrag um 247,00 € (bei einer Familie mit 2 Kindern also 1.615,00 €).

Die Voraussetzung für die Berücksichtigung der berufsbedingten Umzugskosten:

- erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Wechsel des Arbeitgebers, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich (Zeitersparnis mindestens eine Stunde täglich für Hin- und Rückfahrt).

Diese Information gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Erstellung geltende Rechtslage und ersetzt nicht die steuerliche Beratung durch Ihre Finanzamt, Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein (Stand: Februar 2007).